Zahl: 510/004-5/2005

Hohenems, am 07.07.2005

VERORDNUNG

der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 28.06.2005 über eine GESCHÄFTSORDNUNG der Berufungs- und Abgabenkommission der Stadt Hohenems

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 28.06.2005 wird gemäß § 53 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F., bzw. gemäß § 50 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F., in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Abgabenverfahrensgesetz, LGBl.Nr. 23/1984 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Einrichtung und Übertragung von Befugnissen, Aufgaben

1. Für die Stadt Hohenems wird zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 50 Abs. 1 lit. a Ziff. 13 GG) eine Berufungskommission eingerichtet. Dieser wird die Befugnis übertragen, im Namen der Stadtvertretung Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

2. Der Abgabenkommission obliegen die aufgrund des Abgabenverfahrensgesetzes als Abgabenbehörde 2. Instanz zufallenden Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung

Die Berufungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Abgabenkommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Stadtvertretung gemäß § 53 Abs. 2 GG, LGBl. Nr. 40/1 985 i.d.g.F., gewählt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

1. Der Vorsitzende hat die Abgabenkommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht der Behörde gemäß § 129 AbgVG.

2. Der Vorsitzende hat die Berufungskommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG.

3. Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufungen gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 7 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, sinngemäß.

4. Ort und Zeit der Einberufung der Sitzung sind mit den jeweils zuständigen Abteilungen zu koordinieren.

§ 4 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

1. Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies dem Vorsitzenden und dem Sekretariat Hauptverwaltung unverzüglich bekannt zu geben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Recht ein Ersatzmitglied derselben Parteiliste zur Sitzung einzuberufen.

2. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständigen und Auskunftspersonen beizuziehen. Er kann auch einen Sachbearbeiter des Amtes mit beratender Stimme zu den Sitzungen beziehen. Dies kann auch über Beschluss der Berufungs- bzw. Abgabenkommission erfolgen.

3. Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Kommissionsmitglied oder dem Sachbearbeiter des Amtes der Stadt Hohenems übertragen.

§ 5 Abstimmung

Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen gelten für den Abstimmungsvorgang die Bestimmungen des § 44 GG sinngemäß.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Berufungs- bzw. Abgabenkommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen, die Beschlussfassung und die Beschlüsse sind vertraulich.

§ 7 Verhandlungsschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
   a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Kommissionsmitglieder
   b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung
   c) Die Namen des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit
   d) Alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie das Abstimmungsergebnis

2. Mit der Führung der Verhandlungsschrift wird der Leiter der Baurechtsabteilung beauftragt.

3. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

4. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Berufungs- bzw. Abgabenkommission und dem Bürgermeister während der Amtsstunden zu.

5. Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 8 Geschäftsbehandlung

1. Die Verwaltung hat die Berufungen samt den dazugehörigen Akten, über welche die Berufungs- bzw. Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Erarbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Berufungs- bzw. Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden.
2. Die Berufungs- bzw. Abgabenkommission kann auch mündliche Verhandlungen und Lokalaugenscheine durchführen. Sie hat bei einander widersprechenden Ansprüchen von Parteien möglichst auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.
3. Jedes Mitglied der Berufungs- bzw. Abgabenkommission hat das Recht Anträge zu stellen. Diese sind zu begründen. Über die gestellten Anträge ist durch Heben der Hand abzustimmen.
4. Vor Ausfertigung eines Bescheides der Berufungs- bzw. Abgabenkommission durch den Vorsitzenden gemäß § 66 Abs. 1 lit. d GG hat dieser die Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Beschluss der Berufungs- bzw. Abgabenkommission zu prüfen und zu bestätigen.
5. Die Akten sind im Amt der Stadt Hohenems aufzubewahren.

§ 9 Entschädigung

Den Mitgliedern der Berufungs- bzw. Abgabenkommission gebührt für die Zeitversäumnis das von der Stadtvertretung für Ausschussmitglieder jeweils festgesetzte Sitzungsgeld.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems beschlossenen Verordnungen über die Geschäftsordnung der Berufungskommission die Geschäftsordnung der Abgabenkommission außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Richard Amann